



---

## Ausarbeitung

---

### Überblick zur Struktur und Organisation von 25 europäischen Geheimdiensten



**Überblick zur Struktur und Organisation von 25 europäischen Geheimdiensten**

Verfasser/in:

[REDACTED]

[REDACTED]

Aktenzeichen:

WD 3 – 3000 – 337/10

Abschluss der Arbeit:

4. Oktober 2010

Fachbereich:

WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon:

[REDACTED]

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Geheimdienste in der Bundesrepublik Deutschland</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Geheimdienste in den Ländern der EU</b>	<b>5</b>
3.1.	Belgien	5
3.2.	Dänemark	5
3.3.	Estland	6
3.4.	Finnland	6
3.5.	Frankreich	7
3.6.	Griechenland	7
3.7.	Irland	8
3.8.	Italien	8
3.9.	Lettland	8
3.10.	Litauen	9
3.11.	Luxemburg	9
3.12.	Niederlande	10
3.13.	Norwegen	10
3.14.	Österreich	10
3.15.	Polen	11
3.16.	Portugal	12
3.17.	Rumänien	12
3.18.	Schweden	13
3.19.	Slowakische Republik	13
3.20.	Slowenien	14
3.21.	Spanien	15
3.22.	Tschechische Republik	15
3.23.	Ungarn	16
3.24.	Vereinigtes Königreich	16

## 1. Einleitung

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die Struktur und Organisation der Geheimdienste in der Bundesrepublik Deutschland sowie der europäischen Geheimdienste gegeben, insbesondere zu der Frage, ob die Geheimdienste auch polizeiliche Aufgaben wahrnehmen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

## 2. Geheimdienste in der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland existieren als Geheimdienste der **Bundesnachrichtendienst** (Auslandnachrichtendienst), der **militärische Abschirmdienst**, das **Bundesamt für Verfassungsschutz** (Inlandnachrichtendienst) und in den einzelnen Bundesländern die **Landesämter für Verfassungsschutz**<sup>2</sup>.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz untersteht dem Bundesinnenministerium, der Bundesnachrichtendienst untersteht dem Bundeskanzleramt und der Militärische Abschirmdienst ist eine Dienststelle des Bundesverteidigungsministeriums<sup>3</sup>.

Jedes Bundesland ist gem. § 2 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) verpflichtet, ein Amt für Verfassungsschutz zu unterhalten. Die Landesämter für Verfassungsschutz sind gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz organisatorisch selbstständig, das Bundesamt für Verfassungsschutz hat also kein Weisungsrecht<sup>4</sup>.

Die Geheimdienste sind in der Bundesrepublik Deutschland von der Polizei getrennt, es besteht insofern ein **Trennungsgebot**<sup>5</sup>. Die Frage des Verfassungsrangs des Trennungsgebotes auf bundesrechtlicher Ebene steht im Streit<sup>6</sup>. Auf der Ebene einfachen Rechts ergibt sich jedoch ein anderes Bild. So ist das Trennungsgebot in § 2 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG, § 1 Abs. 4 MADG sowie § 1 Abs. 1 Satz 3 BNDG geregelt.

Folglich besteht in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur eine organisatorische Trennung von Polizei und Geheimdiensten, sondern durch das ausdrückliche Exekutivverbot für die Geheimdienste auch eine sachliche Trennung, so dass weder ein Konkurrenz- noch ein Ergän-

---

1 [REDACTED]

2 Hirsch, Alexander, Die Kontrolle der Nachrichtendienste, 1996, S. 26.

3 Hirsch, Alexander (Fn. 2), S. 27, 29, 33.

4 Hirsch, Alexander (Fn. 2), S. 31.

5 Daun, Anna, Die deutschen Nachrichtendienste, in Jäger, Thomas/Daun, Anna, Geheimdienste in Europa, 1. Auflage 2009, S. 68.

6 Klee, Reinhard, Neue Instrumente der Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, 2010, S. 48 ff. mit weiteren Nachweisen.

zungsverhältnis zwischen Polizei und Geheimdiensten besteht<sup>7</sup>. Die Geheimdienste verfügen über keine polizeilichen Befugnisse oder Weisungsbefugnisse und dürfen die Polizei daher auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt sind<sup>8</sup>.

### 3. Geheimdienste in den Ländern der EU

#### 3.1. Belgien

In Belgien existiert ein ziviler und ein militärischer Nachrichtendienst.

Der zivile Nachrichtendienst, der **Veiligheid van de Staat** untersteht dem Justizministerium, wird allerdings auch im Auftrag des Innenministeriums tätig. Hauptsächlich Aufgabe des zivilen Nachrichtendienstes ist das Sammeln und Auswerten von Informationen, aus denen sich eine mögliche Bedrohung für den belgischen Staat ergibt. Der zivile Nachrichtendienst verfügt über **polizeiliche Befugnisse**, ihm stehen besondere Ermittlungsmethoden wie das Abhören von Telefongesprächen, das Recht zur Festnahme von Verdächtigen oder das Verhör von Personen zur Verfügung. Diese Methoden erfolgen allerdings unter der Aufsicht eines eigens dafür bestimmten Richters.<sup>9</sup>

Der militärische Nachrichtendienst, der **Algemene Dienst inlichting en veiligheid** untersteht dem Verteidigungsministerium und ist Bestandteil der Streitkräfte. Seine Hauptaufgabe ist das Sammeln von Informationen aus denen sich Hinweise auf die Gefährdung der Integrität des Staatsgebietes, die militärischen Verteidigungspläne oder die Erfüllung der Aufträge der Streitkräfte ergeben.<sup>10</sup>

Die belgische Polizei untersteht dem Innenministerium.<sup>11</sup>

#### 3.2. Dänemark

Der **Politiets Efterretningstjeneste** (PET) ist der dänische Inlandsgeheimdienst, organisatorisch ist er Teil der dänischen Polizei. Seine Aufgabe ist die Prävention und Bekämpfung von Gefahren

---

7 Lisken, Hans/ Denninger, Erhard in: Lisken/ Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Auflage 2007, C Rn. 114.

8 *Martínez Soria, José, Nachrichtendienste und Polizei*, in: *Hendler, Reinhard/ Martínez Soria, José, Für Sicherheit, Für Europa, Festschrift für Volkmar Götz zum 70. Geburtstag, 2005*, S. 366.

9 Vgl. das Gesetz vom 30. November 1998 zur Regelung des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes in französischer und niederländischer Sprache, abrufbar unter: <http://www.comiteri.be/images/pdf/wetgeving/wet%2030-11-1998.pdf> (Stand: 13. September 2010).

10 Internetauftritt des Ständige Kontrollausschuss für Nachrichten- und Sicherheitsdienstes in Belgien, abrufbar unter: [http://www.comiteri.be/index.php?option=com\\_content&task=view&id=53&Itemid=53&phpMyAdmin=97&lang=DE](http://www.comiteri.be/index.php?option=com_content&task=view&id=53&Itemid=53&phpMyAdmin=97&lang=DE) (Stand: 8. September 2010).

11 Vgl. Informationsseite des belgischen Innenministeriums zu Aufgaben der Polizei, abrufbar unter: <http://www.ibz.be/code/de/loc/secuprev.shtml> (Stand: 8. September 2010).

für die innere Landessicherheit.<sup>12</sup> Er ermittelt bei Verbrechen gegen die staatliche Sicherheit und Souveränität oder bei Verbrechen gegen die Verfassung und die obersten Staatsorgane. Sein Tätigkeitsfeld ist vor allem die Gegenspionage, Terrorismus- und Extremismusbekämpfung. Hierbei verfügt er über **polizeiliche Befugnisse**.<sup>13</sup> Der PET untersteht als Teil der Polizei dem Justizministerium.<sup>14</sup>

Der **Forsvarets Efterretningstjeneste** (FE) ist der Geheimdienst des dänischen Militärs und gleichzeitig der dänische Auslandsgeheimdienst. Er untersteht dem Verteidigungsministerium. Der FE ist zuständig für das Sammeln von Informationen über Bedrohungen der Sicherheit Dänemarks aus dem Ausland und möglichen Bedrohungen der dänischen, militärischen Auslandseinsätzen.<sup>15</sup> Dabei arbeitet er sowohl mit offenen als auch mit nicht öffentlichen Quellen.

### 3.3. Estland

In Estland existieren der dem Innenministerium unterstehende Nachrichtendienst **Kaitsepolitsei** (KAPO)<sup>16</sup> und der **militärische Nachrichtendienst**, der dem Verteidigungsministerium untersteht. Beide Institutionen sind mit der Wahrung der nationalen Sicherheit und der verfassungsmäßigen Ordnung beauftragt. Sie ermitteln und verarbeiten zudem Informationen, die für die Landesverteidigung und das Ausarbeiten einer nationalen Sicherheitspolitik wichtig sind.

Der KAPO besitzt **polizeiliche Befugnisse**. Er ist u.a. befugt Personen zu befragen, ihre Identität zu ermitteln, Personen festzunehmen oder Fahrzeuge zu überprüfen.<sup>17</sup>

Die estnische Polizei ist dem Innenministerium untergeordnet.<sup>18</sup>

### 3.4. Finnland

Die **Suojelupoliisi** (Supo) ist der zivile Nachrichtendienst Finnlands und Teil der Polizei<sup>19</sup>. Die Supo ist zuständig für Verfassungsschutzaufgaben, insbesondere die Abwehr von Terrorismus und Spionage und Sicherheitsarbeit<sup>20</sup>. Die Supo **besitzt polizeiliche Befugnisse**<sup>21</sup>.

---

12 Vgl. die englische Informationsseite des PET, abrufbar unter: <http://www.pet.dk/English.aspx> (Stand: 9. September 2010).

13 Vgl. die englischsprachige Informationsseite des PET zu seinen Ermittlungsmethoden, abrufbar unter: [http://www.pet.dk/English/Investigative\\_methods.aspx](http://www.pet.dk/English/Investigative_methods.aspx) (Stand: 9. September 2010).

14 Beschreibung des Einbindung des PET, abrufbar unter: <http://www.pet.dk/English/Organisation.aspx> (Stand: 9. September 2010).

15 Internetauftritt des FE, abrufbar unter: <http://fe-ddis.dk/eng/Pages/default.aspx> (Stand: 9. September 2010).

16 Internetauftritt der KAPO, abrufbar unter: <http://www.kapo.ee/eng> (Stand: 9. September 2010).

17

18 Organisationsübersicht des estnischen Innenministerium, abrufbar unter: <http://www.siseministeerium.ee/29173/> (Stand: 9. September 2010).

19

### 3.5. Frankreich

Der Inlandsgeheimdienst **Direction Centrale du Renseignement Intérieur** (DCRI) ist im Juli 2008 aus der Fusion der früheren politischen Polizei „Direction Centrale des Renseignements Généraux“ sowie des auf Terrorismusbekämpfung spezialisierten Geheimdienstes „La Direction de la Surveillance du Territoire“ (DST) hervorgegangen und untersteht dem Innenministerium<sup>22</sup>. Der frühere DST hatte die Aufgabe, das Land mit polizeilichen und nachrichtendienstlichen Methoden zu schützen, gegen Terror- und Spionagegefahr, sowie gegen Schwerekriminalität im Bereich Waffenhandel und organisierter Kriminalität<sup>23</sup>. Der DST war Teil der Polizei (Police Nationale)<sup>24</sup>.

Die Aufgaben des heutigen DCRI, der dem Innenministerium untersteht, sind das Abwehren von fremder Spionage, der Kampf gegen Terrorismus und das Abwehren von staatsfeindlichen Bewegungen<sup>25</sup>. Die DCRI **hat polizeiliche Befugnisse**.

In Frankreich existieren als Außengeheimdienste der **Direction Générale de la Sécurité Extérieure** (DGSE), der **La Direction de la Protection du Secret Défense** (DPSD) und der **Direction du Renseignement Militaire** (DRM).

Der führende Auslandgeheimdienst ist der DGSE, dessen Aufgabe die Auslandsspionage ist, während die DPSD sich hauptsächlich mit der militärischen Abschirmung und der DRM mit strategischen Planungen und dem Erstellen von Analysen beschäftigt.<sup>26</sup> Alle Außengeheimdienste unterstehen dem Verteidigungsministerium<sup>27</sup>.

### 3.6. Griechenland

In Griechenland existiert der Nachrichtendienst **Ethniki Ypiresia Pliroforion** (EYP). Zu seinen Aufgaben gehört neben der Terrorismusbekämpfung auch der Schutz des demokratischen Regierungssystems, der Menschenrechte und der nationalen Sicherheit Griechenlands. Der EYP besitzt

---

20 <http://www.supo.fi/poliisi/supo60/home.nsf/pages/indexeng> (Stand: 14.Juli 2010).

21

22 Segell, Glenn, The French Intelligence Services, in: Jäger, Thomas/ Daun, Anna, Geheimdienste in Europa, 1. Auflage 2009, S. 43.

23 *Martínez Soria, José (Fn. 8), S. 369.*

24 *Martínez Soria, José (Fn. 8), S. 369.*

25 Segell, Glenn (Fn. 22), S. 43.

26 Segell, Glenn (Fn. 22), S. 37.

27 Segell, Glenn (Fn. 22), S. 37,41,42.

**keine polizeilichen Befugnisse.**<sup>28</sup> Er untersteht, ebenso wie die Polizei, dem Ministerium für Bürgerschutz.<sup>29</sup>

### 3.7. Irland

In Irland existiert ein militärischer Geheimdienst, der **G-2 Military Intelligence Branch**. Er gehört zum nationalen Verteidigungsstab und ist dem Verteidigungsministerium zugeordnet.<sup>30</sup>

Zudem unterhält die irische Polizei eine Abteilung, die auch nachrichtendienstliche Mittel zur Bekämpfung von Straftaten einsetzt. Die Polizei in Irland ist dem Justizministerium unterstellt.<sup>31</sup>

### 3.8. Italien

In Italien existieren seit der Reform der Nachrichtendienste im Jahr 2007 die **Agenzia Informazioni e Sicurezza Esterna** (Auslandsnachrichtendienst) und die **Agenzia Informazioni e Sicurezza Interna** (Inlandsnachrichtendienst)<sup>32</sup>.

Beide Dienste werden vom **Dipartimento delle Informazioni per la Sicurezza** koordiniert, welches dem Ministerpräsidenten unterstellt ist<sup>33</sup>. Sie arbeiten eng mit der Polizei zusammen, haben aber **keine eigenen polizeilichen Befugnisse**<sup>34</sup>.

### 3.9. Lettland

In Lettland beinhaltet die Sicherheitsstruktur des Landes drei verschiedene Einrichtungen: der Verfassungsschutz („Constitutional Defense Bureau“), der militärische Nachrichtendienst und die Sicherheitspolizei.

Der Verfassungsschutz koordiniert und organisiert zum einen die geheimdienstlichen Aktivitäten der staatlichen Sicherheitseinrichtungen, zum anderen führt es eigene Beobachtungen durch und analysiert die Sicherheitslage. Er kann nachrichtendienstlichen Mittel anwenden, insbesondere im Hinblick auf Verbrechen, die gegen den Staat gerichtet sind oder in Fällen, in denen der Ge-

---

28 Englischsprachige Informationsseite des Dienstes, abrufbar unter :

<http://www.nis.gr/portal/page/portal/NIS> (Stand: 9. September 2010).

29 Internetauftritt des Ministeriums, abrufbar unter: <http://www.ydt.gr/main.php?lang=EN> (Stand: 9. September 2010).

30 Internetseite des irischen Verteidigungsministeriums, abrufbar unter:

<http://www.military.ie/dfhq/overview/organisation/org.htm> (Stand: 9. September 2010).

31 Internetseite der irischen Polizei, abrufbar unter:

<http://www.garda.ie/Controller.aspx?Page=19&Lang=1> (Stand: 13. September 2010).

32 Sidoti, Francesco, The Italian Intelligence Services, in: Jäger, Thomas/ Daun, Anna, Geheimdienste in Europa, 1. Auflage 2009, S. 83.

33 Sidoti, Francesco (Fn. 32), S. 83.

34

neralanwalt die Ermittlungen genehmigt hat. Der Verfassungsschutz untersteht dem Nationalen Sicherheitsrat.

Der Militärische Nachrichtendienst untersteht dem Verteidigungsministerium. Auch er kann nachrichtendienstliche Ermittlungsmethoden anwenden.

Die Sicherheitspolizei untersteht dem Innenministerium.<sup>35</sup> Sie darf ebenfalls nachrichtendienstliche Mittel für ihre Ermittlungen anwenden.

### 3.10. Litauen

Als Geheimdienste existieren in Litauen das **Amt für Staatsicherheit** und der **militärische Geheimdienst**, welche beide dem Verteidigungsministerium unterstellt sind.<sup>36</sup>

Die litauischen Nachrichtendienste verfügen über **polizeiliche Befugnisse**. Sie sind etwa befugt, Personen an- bzw. festzuhalten, Waffen zu gebrauchen sowie in bestimmten Fällen Fahrzeuge zu überprüfen.<sup>37</sup>

### 3.11. Luxemburg

Luxemburg verfügt über den **Service de Renseignement de l'Etat** (SRE). Aufgabe dieses Nachrichtendienst ist es unter anderem, Informationen, die die staatliche Integrität Luxemburgs bzw. verbündeter Staaten bedrohen könnten in präventiver Hinsicht zu sammeln und auszuwerten. Der SRE verfügt in diesem Zusammenhang über **keine polizeilichen Befugnisse**. In seiner Tätigkeit untersteht er dem Premierminister und unterliegt der Kontrolle durch eine parlamentarische Kontrollkommission. Diese äußert sich in unregelmäßigen Abständen über die Arbeit des Nachrichtendienstes in Form von veröffentlichten Berichten.<sup>38</sup>

Die luxemburgische Polizei, die **Police Grand-Ducale Luxembourg** untersteht dem Innenministerium und ist zuständig für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.<sup>39</sup>

- 
- 35 [REDACTED]
- 36 [REDACTED]
- 37 [REDACTED]
- 38 Vgl. zur Organisation und Struktur des Geheimdienstes das Gesetz vom 15. Juni 2004, abrufbar in französischer Sprache unter [http://www.legilux.public.lu/leg/textescoordonnes/compilation/recueil\\_lois\\_speciales/SURETE.pdf](http://www.legilux.public.lu/leg/textescoordonnes/compilation/recueil_lois_speciales/SURETE.pdf) (Stand: 9. September 2010).
- 39 Vgl. hierzu den Internetauftritt der Polizei Luxemburgs, abrufbar unter <http://www.police.public.lu> (Stand: 9. September 2010).

### 3.12. Niederlande

Der **Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst** (AIVD) ist der einzige zivile niederländische Geheimdienst. Er nimmt sowohl Inlands- als auch Auslandsangelegenheiten wahr. Den Aufgabenbereich setzt der Premierminister zusammen mit dem Verteidigungsminister, dem Innenminister und dem „Minister of Kingdom Relation“ fest<sup>40</sup>. Dem AIVD stehen bei der Erledigung ihrer Hauptaufgaben (Überprüfen von Individuen und Organisationen, Ausführen von Sicherheitsüberprüfungen, Ansammeln internationaler Geheimdienstinformationen, Erstellen von Analysen) **keine polizeilichen Befugnisse** zur Verfügung<sup>41</sup>.

Des Weiteren existiert in den Niederlanden der **Militaire Inlichtingen- en Veiligheidsdienst** als militärischer Geheimdienst. Dieser untersteht dem Verteidigungsministerium und hat **keine exekutiven Befugnisse**<sup>42</sup>.

### 3.13. Norwegen

Der **Politiets Sikkerhets Tjeneste** (PST) ist der Inlandsnachrichtendienst Norwegens. Der PST stellt eine Verfassungsschutzbehörde dar, dessen Aufgabe die Prävention und Bekämpfung von Gefahren für die innere wie äußere Landessicherheit ist<sup>43</sup>. Er gehört zur norwegischen Polizei, sodass ein Teil der Mitarbeiter auch Polizeibeamte und Staatsanwälte sind<sup>44</sup>. Der **PST** untersteht dem Justizministerium und ihm **stehen polizeiliche Befugnisse zu**<sup>45</sup>.

Der **Etterretningstjenesten** ist der Auslandsnachrichtendienst Norwegens. Er ist militärisch organisiert und untersteht dem Verteidigungsminister<sup>46</sup>. Der Auslandsnachrichtendienst ist zuständig für die Beschaffung und Analyse von Informationen über fremde Mächte, die eine Bedrohung für Norwegen darstellen können<sup>47</sup>.

### 3.14. Österreich

Das **Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung** ist der zivile Inlandsnachrichtendienst Österreichs und ist Teil der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des

---

40 Waske, Stefanie, Die Kontrolle der Auslandsnachrichtendienste in einigen ausgewählten Staaten, Arbeitspapier zur Kooperationstagung „Geheimhaltung und Transparenz“ vom 26. bis 28. März 2004, S. 27.

41

42 <http://www.defensie.nl/mivd/> (Stand: 14. Juli 2010).

43 Schymik, Carsten, Norwegens neue Geschäftssicherheit: Europäisiert wider Willen, in Glaeßner, Gert-Joachim/ Lorenz, Astrid, Europäisierung der Inneren Sicherheit, 1. Auflage 2005, S. 186.

44 [http://www.pst.politiet.no/PST/Templates/Article\\_\\_\\_176.aspx](http://www.pst.politiet.no/PST/Templates/Article___176.aspx) (Stand: 14. Juli 2010).

45 [http://www.pst.politiet.no/PST/Templates/Article\\_\\_\\_399.aspx](http://www.pst.politiet.no/PST/Templates/Article___399.aspx) (Stand: 14. Juli 2010).

46 Schymik, Carsten (Fn. 43), S. 186.

47 Schymik, Carsten (Fn. 43), S. 186.

Bundesministeriums für Inneres<sup>48</sup>. Es ist die Nachfolgeorganisation der Staatspolizei (Stapo), die 2002 umorganisiert wurde<sup>49</sup>.

Das Bundesamt besteht aus einem Leitungsbereich (Direktor, Stellvertreter, den Referaten Internationale Beziehungen und Informationsmanagement) und drei Abteilungen<sup>50</sup>.

Das Bundesamt, zu dem in jedem Bundesland ein Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung hinzutritt, verfügt auch über beschränkte polizeiliche Befugnisse<sup>51</sup>. So kann es zum Beispiel im Dienste der Strafjustiz tätig werden<sup>52</sup>.

Das **Heeresnachrichtenamt** (HNaA) ist der einzige österreichische Auslandsnachrichtendienst und untersteht dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)<sup>53</sup>. Der Leiter untersteht der Dienstaufsicht des Chefs des Generalstabs. Die Fachaufsicht obliegt verschiedenen Organisationseinheiten der Zentralstelle gemäß der Geschäftsordnung des BMLVS. Zur parlamentarischen Kontrolle des Nachrichtendienstes besteht im Nationalrat ein ständiger Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses, dessen Aufgabe die nachprüfende Kontrolle der Geschäftsführung des BMLVS hinsichtlich der nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung ist<sup>54</sup>. Im Militärbefugnisgesetz, welches die wichtigste Rechtsgrundlage für den HNaA darstellt, sind nicht nur die Befugnisse und Aufgaben geregelt, sondern in ihm ist auch die Einrichtung eines weisungsfreien Rechtsschutzbeauftragten festgeschrieben, der die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr prüft<sup>55</sup>.

### 3.15. Polen

In Polen existieren zwei militärische Nachrichtendienste, der **Służba Wywiadu Wojskowego** sowie der **Służba Kontrwywiadu Wojskowego**, die dem Verteidigungsministerium unterstellt sind. Diese sammeln und werten Informationen aus, aus denen sich Hinweise auf die Gefährdung der Integrität des Staatsgebietes, der militärischen Verteidigungspläne oder der Erfüllung der Aufträ-

---

48 Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Bundesrepublik Österreich, Verfassungsschutzbericht 2010, S. 15.

49 *Martínez Soria, José (Fn. 8), S. 369.*

50 Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Bundesrepublik Österreich, Verfassungsschutzbericht 2007, S. 13.

51 *Martínez Soria, José (Fn. 8), S. 369.*

52 Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Bundesrepublik Österreich, Verfassungsschutzbericht 2010, S. 15.

53 [http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/n\\_dienste/pdf/kontrolle\\_ndienste.pdf](http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/n_dienste/pdf/kontrolle_ndienste.pdf) (Stand: 14. Juli 2010).

54 [http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/n\\_dienste/pdf/kontrolle\\_ndienste.pdf](http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/n_dienste/pdf/kontrolle_ndienste.pdf) (Stand: 14. Juli 2010).

55 [http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/n\\_dienste/pdf/kontrolle\\_ndienste.pdf](http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/n_dienste/pdf/kontrolle_ndienste.pdf) (Stand: 14. Juli 2010).

ge der Streitkräfte ergeben können. Die militärischen Nachrichtendienste verfügen über **polizeiliche Befugnisse**.<sup>56</sup>

Weiter existieren ein Auslandsnachrichtendienst, die **Agencja Wywiadu** und ein Inlandsnachrichtendienst, die **Agencja Bezpieczeństwa Wewnętrznego**, dessen Aufgabe es ist, die Prävention und Bekämpfung von Gefahren für die innere Landessicherheit zu gewährleisten.<sup>57</sup> Dem Inlandsgeheimdienst stehen dabei nach der polnischen Strafprozessordnung dieselben **polizeilichen Befugnisse** zu wie der Polizei selbst.<sup>58</sup>

### 3.16. Portugal

In Portugal existieren der militärische Nachrichtendienst, der **Servico de Informacoes Estrategicas de Defesa** (SIED) sowie ein ziviler Nachrichtendienst, der **Servico de Informacoes de Seguranca** (SIS).<sup>59</sup> Der SIED arbeitet mit der Armee, den Sicherheitskräften und mit den für die nationale Sicherheit verantwortlichen Behörden zusammen.<sup>60</sup> Seine Aufgabe ist es, Informationen zu sammeln, die der Aufrechterhaltung der nationalen Unabhängigkeit, nationaler Interessen und der äußeren Sicherheit des Staates dienen. Der SIS sammelt Informationen zur Vorbeugung von Sabotage, Terrorismus, Spionage und über alle Geschehnisse, die die Verfassung des Staates gefährden könnten.<sup>61</sup> Der SIS und der SIED sind dem Premierminister, der deren Tätigkeit koordiniert, direkt unterstellt.<sup>62</sup> Die portugiesischen Nachrichtendienste verfügen über **keine polizeilichen Befugnisse**.<sup>63</sup>

### 3.17. Rumänien

In Rumänien existieren zwei Nachrichtendienste. Der **Serviciul Roman de Informatil** (SRI) ist der rumänische Inlandsgeheimdienst. Die wichtigste Aufgabe des SRI ist die Abwehr von Tätig-

---

56 Vgl. hierzu den Internetauftritt, abrufbar in englischer Sprache, unter: <http://www.sww.wp.mil.pl/en/34.html> (Stand: 9. September 2010).

57 Vgl. hierzu die Homepage des Nachrichtendienstes, abrufbar in englischer Sprache, unter: <http://www.abw.gov.pl/portal/en> (Stand: 9. September 2010).

58 Vgl. zu den Befugnissen insbesondere die Beschreibung, abrufbar unter: [http://www.abw.gov.pl/portal/en/20/316/Our\\_powers.html](http://www.abw.gov.pl/portal/en/20/316/Our_powers.html) (Stand: 9. September 2010).

59

60 Vgl. hierzu den Internetauftritt, abrufbar in englischer Sprache unter: <http://www.sied.pt/en/indexen.html> (Stand: 10. September 2010).

61 <http://www.sied.pt/en/legislaen.html> (Stand: 26. August 2010).

62 Vgl. zur Organisation das Organigramm in englischer Sprache, abrufbar unter: [http://www.sied.pt/en/estrutura\\_sirp.html](http://www.sied.pt/en/estrutura_sirp.html) (Stand: 10. September 2010).

63

keiten, die eine Bedrohung oder ein Risiko für die nationale Sicherheit darstellen. Dem Nachrichtendienst stehen **keine polizeilichen Befugnisse** zu.<sup>64</sup> Der SRI untersteht dem Präsidenten.

Der **Serviciul de Informatii Externe** (SIE) ist der Auslandsgeheimdienst. Dieser ist ebenfalls mit dem Schutz der nationalen Sicherheit zudem mit der Durchsetzung von Rumäniens Sicherheitsinteressen in Ausland betraut. Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt er über **keine polizeilichen Befugnisse**.<sup>65</sup> Der SIE ist dem Außenministerium untergeordnet.<sup>66</sup>

Die rumänische Polizei untersteht dem Innenministerium.<sup>67</sup>

### 3.18. Schweden

In Schweden existieren als Militärische Geheimdienste zum einen der **Militära underrättelse-och säkerhetstjänsten** (MUST) und zum anderen die **Försvarets radioanstalt** (FRA), die für die Kommunikationsaufklärung zuständig ist.

Daneben existiert der zivile Nachrichtendienst **Säkerhetspolisen** (SÄPO). SÄPO ist eine Regierungsbehörde mit eigener Weisung und einem eigenen Generaldirektor und gehört dem Rikspolisstyrelsen (nationale Polizeibehörde) an, ist aber innerhalb dieser Organisation selbstständig und erhält eigene Mittel von der Regierung<sup>68</sup>. Die fünf Hauptaufgaben der SÄPO sind: Spionageabwehr, Verfassungsschutz, Terrorismusabwehr, Geheimschutz und Personenschutz.

Nur der **SÄPO stehen polizeiliche Befugnisse zu**, wie etwa das Festnahmerecht und unter bestimmten Umständen auch der Gebrauch von Gewalt, während der MUST und die FRA **keinerlei polizeiliche Befugnisse** besitzen<sup>69</sup>.

### 3.19. Slowakische Republik

In der Slowakischen Republik gibt es einen zivilen und einen militärischen Nachrichtendienst. Letzterer ist unterteilt in einen militärischen Geheimdienst und einen militärischen Abwehrdienst.

Der zivile Nachrichtendienst ist keinem Ministerium untergeordnet. Der Direktor wird ernannt und entlassen vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag der Regierung. Der Direktor ist ge-

---

64 Vgl. zur Organisation und Befugnissen die Homepage des Nachrichtendienstes, abrufbar in englischer Sprache, unter: <http://www.sri.ro/categorii/5/mission.html> (Stand: 10. September 2010).

65 Vgl. hierzu den Internetauftritt, abrufbar in englischer Sprache, unter: [http://www.sie.ro/En/index\\_e.html](http://www.sie.ro/En/index_e.html) (Stand: 10. September 2010).

66 Vgl. hierzu den englischsprachigen Internetauftritt, abrufbar unter: [http://www.dci.ro/En/index\\_e.html](http://www.dci.ro/En/index_e.html) (Stand: 10. September 2010).

67 Vgl. zur Organisation den Internetauftritt in englischer Sprache, abrufbar unter: [http://politiaromana.ro/Engleza/central\\_directorates.htm](http://politiaromana.ro/Engleza/central_directorates.htm) (Stand: 10. September 2010).

68 <http://www.sakerhetspolisen.se/english/english/ovrigt/otherlanguages/tyska.4.69dab87511169590e37800085.html> (Stand: 14. Juli 2010).

69

genüber der Regierung und dem Parlament verantwortlich. Weisungsbefugnis hat der Sicherheitsrat durch seinen Vorsitzenden, den Ministerpräsidenten, gegenüber dem Direktor des zivilen Nachrichtendienstes.

Der militärische Nachrichtendienst untersteht dem Verteidigungsministerium. Weisungen können durch den Minister für Verteidigung erteilt werden bzw. durch den Sicherheitsrat via den Verteidigungsminister.

Weder der zivile noch der militärische Nachrichtendienst haben polizeiliche Befugnisse und dürfen auch nicht die Polizei für Ermittlungstätigkeiten beauftragen. Es gibt eine klare rechtliche und institutionelle Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten.

Die slowakische Polizei untersteht dem Innenministerium.<sup>70</sup>

### 3.20. Slowenien

Der slowenische Geheimdienst ist Teil der zentralen zivilen Nachrichten- und Sicherheitsagentur **Slovenska Obvescevalno Varnostna Agencija** (SOVA). Hauptaufgabe der SOVA, die als selbstständige Regierungsbehörde direkt der Aufsicht der Regierung unterstellt ist, ist es, in den Bereichen der Sicherheit, der Politik und der Wirtschaft einen Beitrag zur Wahrung nationaler Interessen zu leisten und die innere Sicherheit des Staates zu gewährleisten. Zu diesem Zweck beschafft, bewertet und leitet sie Informationen aus dem Ausland oder mit Auslandsbezug weiter.<sup>71</sup> **Polizeiliche Befugnisse bestehen nicht.**<sup>72</sup> Die Aufgaben im Bereich der Wahrung der nationalen Sicherheit werden neben der SOVA von weiteren Behörden wahrgenommen. Die zu diesem Zweck tätig werdende slowenische Polizei ist dem Innenministerium unterstellt. Unter der Aufsicht des Verteidigungsministeriums nehmen der Nachrichten- und Sicherheitsdienst sowie Militärpolizei nachrichtendienstliche Aufgaben, Abwehr- und Sicherheitsaufgaben wahr.<sup>73</sup> Spanien 2002 wurde das **Centro Nacional de Inteligencia** (CNI) als Nachfolger des „Centro Superior de Información de la Defensa“ als einziger spanischer Nachrichtendienst gegründet und ist damit sowohl für die Auslands- als auch für die Inlandsaufklärung zuständig. Das CNI wird kontrolliert durch die Exekutive und die Judikative<sup>74</sup>. Der Direktor des CNI muss zudem mindestens einmal

---

70

71 Vgl. zu den Aufgaben der Agentur den Internetauftritt in deutscher Sprache, abrufbar unter: [http://www.sova.gov.si/de/index674f.html?sv\\_path=1102](http://www.sova.gov.si/de/index674f.html?sv_path=1102) (Stand: 10. September 2010).

72 Vgl. zu den Kompetenzen der Agentur insbesondere das Gesetz über die SOVA, abrufbar in englischer Sprache, unter: [http://www.sova.gov.si/de/media/act\\_sova.pdf](http://www.sova.gov.si/de/media/act_sova.pdf) (Stand: 10. September 2010).

73 Vgl. zum System nationaler Sicherheit die deutschsprachige Beschreibung, abrufbar unter: [http://www.sova.gov.si/de/index5230.html?sv\\_path=1103.1114](http://www.sova.gov.si/de/index5230.html?sv_path=1103.1114) (Stand: 10. September 2010).

74 *Pizarroso Quintero, Alejandro, The Spanish Intelligence Services*, in: Jäger, Thomas/ Daun, Anna, *Geheimdienste in Europa*, 1. Auflage 2009, S. 114.

jährlich vor dem zuständigen Ausschuss des Kongresses Rechenschaft ablegen<sup>75</sup>. Der CNI besitzt **keine polizeilichen Befugnisse** und untersteht dem Verteidigungsministerium<sup>76</sup>.

### 3.21. Spanien

2002 wurde das **Centro Nacional de Inteligencia** (CNI) als Nachfolger des „Centro Superior de Información de la Defensa“ als einziger spanischer Nachrichtendienst gegründet und ist damit sowohl für die Auslands- als auch für die Inlandsaufklärung zuständig. Das CNI wird kontrolliert durch die Exekutive und die Judikative<sup>77</sup>. Der Direktor des CNI muss zudem mindestens einmal jährlich vor dem zuständigen Ausschuss des Kongresses Rechenschaft ablegen<sup>78</sup>. Der CNI besitzt **keine polizeilichen Befugnisse** und untersteht dem Verteidigungsministerium<sup>79</sup>.

### 3.22. Tschechische Republik

In der Tschechischen Republik existiert zum einen der **Bezpečnostní informační služba** (BIS) als Inlandsnachrichtendienst. Der BIS untersteht der Regierung und wird durch ein spezielles Gremium des Parlamentes kontrolliert<sup>80</sup>.

Der BIS ist militärisch organisiert, so dass die Beschäftigten auch militärische Ränge bekleiden und es ihnen erlaubt ist Waffen zu tragen, die sie jedoch nur im äußersten Notfall zur Selbstverteidigung benutzen dürfen<sup>81</sup>. Der BIS ist ein reiner Nachrichtendienst, ihm stehen keinerlei Exekutivbefugnisse und damit auch **keine polizeilichen** Befugnisse zu<sup>82</sup>.

Neben dem BIS besteht als Auslandsgeheimdienst der **Úřad pro zahraniční styky a informace** (UZSI). Dieser untersteht dem Innenministerium<sup>83</sup>. Auch der UZSI besitzt **keine polizeilichen Befugnisse**<sup>84</sup>.

Des Weiteren existiert neben dem BIS und dem UZSI als zivilen Nachrichtendiensten der **Vojské zpravodajství** (VZ) als militärischer Geheimdienst. Der VZ untersteht dem Verteidigungsministerium<sup>85</sup> und auch er besitzt **keine polizeilichen Befugnisse**<sup>86</sup>.

---

75 *Pizarroso Quintero, Alejandro (Fn. 74) S. 114.*

76

77 *Pizarroso Quintero, Alejandro, The Spanish Intelligence Services*, in: Jäger, Thomas/ Daun, Anna, *Geheimdienste in Europa*, 1. Auflage 2009, S. 114.

78 *Pizarroso Quintero, Alejandro (Fn. 74) S. 114.*

79

80 <http://www.bis.cz/audit-oversight.html> (Stand: 14. Juli 2010).

81 <http://www.bis.cz/who-we-are.html> (Stand: 14. Juli 2010).

82 <http://www.bis.cz/how-we-work.html> (Stand: 14. Juli 2010).

83 <http://www.uzsi.cz/en/who-controls-us.html> (Stand: 14. Juli 2010).

84

85 <http://www.vzcr.cz/static/Static/Detail.aspx#statut> (Stand: 14. Juli 2010).

### 3.23. Ungarn

Das System der nationalen Sicherheitsdienste setzt sich in Ungarn aus folgenden Behörden zusammen: es existieren ein Amt für nationale Sicherheit, das **Nemzetbiztonsági Hivatal** (NBH), ein Amt für Information, das **Informacios Hivatal** (IH), ein Amt für militärische Sicherheit, das **Katonai Biztonsági Hivatal** (KBH), ein Amt für militärische Aufklärung, das **Katonai Felderítő Hivatal** (KFH) sowie der Fachdienst für nationale Sicherheit, der **Nemzetbiztonsági Szak Szolgálat**.<sup>87</sup>

Die Hauptaufgabe der nationalen Sicherheitsdienste besteht darin, durch das Sammeln von Informationen aus offenen und geheimen Quellen die Sicherheitsinteressen Ungarns zu unterstützen und die Souveränität des Landes sowie den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung zu gewährleisten.<sup>88</sup> Die nationalen Sicherheitsdienste verfügen über **polizeiliche Befugnisse**, dürfen aber keine ermittelungsbehördlichen Aufgaben ausüben.<sup>89</sup> Polizeiliche Befugnisse sind lediglich den verbeamteten Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste vorbehalten.<sup>90</sup>

### 3.24. Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich existieren im Wesentlichen drei Geheimdienste:

Der **Secret Intelligence Service**, der **Security Service** und die **Government Communications Headquarters**.

Der **Secret Intelligence Service** ist der britische Auslandgeheimdienst. Die allgemeine Aufgabe des SIS ist die Bereitstellung nachrichtendienstlicher Informationen, die für das Land von Bedeutung sind<sup>91</sup>. Der Secret Intelligence Service arbeitet eng mit den Exekutivorganen zusammen, unterliegt aber selber einem **Exekutivverbot**<sup>92</sup>.

Der **Security Service** ist der Inlandnachrichtendienst, dessen Aufgabe der Schutz des Landes vor Angriffen aus Bereichen wie Terrorismus, Spionage und Waffenhandel ist, erweitert um die Be-

---

86

87

88 Vgl. hierzu die die § 3 der deutschen Übersetzung des Gesetzes über die nationalen Sicherheitsdienste aus dem Jahr 1995, abrufbar unter: <http://www.fas.org/irp/world/hungary/1995law.pdf> (Stand: 10. September 2010).

89 Vgl. hierzu Fn. 88, § 31.

90 Vgl. hierzu Fn. 88, § 32ff.

91 Mark Phythian, The British Intelligence Services, in: Jäger, Thomas/ Daun, Anna, Geheimdienste in Europa, 1. Auflage 2009, S. 13.

92

kämpfung von Schwermriminalität<sup>93</sup>. Der Security Service arbeitet eng mit der entsprechenden Abteilung von Scotland Yard, dem Special Branch of the Metropolitan Police, zusammen<sup>94</sup>. Er untersteht dem Innenministerium, ist diesem aber nicht zugegliedert und wird von einem Generaldirektor geleitet<sup>95</sup>. Er ist von Anbeginn als ein reiner Nachrichtendienst ohne Exekutivbefugnisse errichtet worden und ist von der Polizei getrennt<sup>96</sup>. Ihm stehen daher **keine polizeilichen Befugnisse** zu<sup>97</sup>.

Die **Government Communications Headquarters** agieren als Abhör-, Verschlüsselung- und Entschlüsselungsbehörde, arbeiten eng mit dem Security Service zusammen und unterstehen dem Innenministerium<sup>98</sup>. Auch sie haben **keinerlei polizeiliche Befugnisse**<sup>99</sup>.



---

93 *Martínez Soria, José (Fn. 8), S. 363.*  
94 Hirsch, Alexander (Fn. 2), S. 258.  
95 Mark Phythian (Fn. 91) , S. 15.  
96 *Martínez Soria, José (Fn. 8), S. 363.*  
97 Hirsch, Alexander (Fn. 2), S. 258.  
98 Hirsch, Alexander (Fn. 2), S. 258.  
99 Hirsch, Alexander (Fn. 2), S. 258.